

BGer 2C_1055/2020 vom 3. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1055_2020

FR: TF 2C_1055/2020 du 3 mars 2021

IT: TF 2C_1055/2020 del 3 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 146 DBG [SR 642.11] und Art. 73 StHG [SR 642.14]) sind grundsätzlich gegeben.

E. 1.2.1

Die einzelnen Anträge sind, was ihre Zulässigkeit betrifft, gesondert zu betrachten. Nach Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur legitimiert, wer u. a. ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Eingabe hat (lit. c). Dieses muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt das Rechtsschutzinteresse im Verlaufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlt es schon bei Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe insofern nicht einzutreten (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]; BGE 142 I 135 E. 1.3.1 S. 143 ; 139 I 206 E. 1.1 S. 208).

E. 1.2.2.1

In ihrem

Rechtsbegehren 2 stellt die Steuerpflichtige Anträge zum Veranlagungsverfahren im Kanton Zug. Darüber hinaus scheint die Steuerpflichtige auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer vortragen zu wollen, der Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2019 sei "eins zu eins" umzusetzen. Ihr Antrag kann einzig noch auf die Aufrechnung von Fr. 96'000.-- gerichtet sein, nachdem den übrigen Begehren der Steuerpflichtigen schon im Einspracheverfahren entsprochen wurde.

E. 1.2.2.2

Nicht einzutreten ist auf Antrag 2 von vornherein insofern, als die Steuerpflichtige auch Begehren zu den Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden des Kantons Zug stellt. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist als ordentliches devolutives und grundsätzlich reformatorisches Rechtsmittel ausgestaltet (BGE 144 I 208 E. 3.1 S. 211; 141 II 14 E. 1.3 und 1.5 S. 23 f.; 138 II 169 E. 3.3 S. 171), sodass Anfechtungsobjekt vor Bundesgericht einzig der vorinstanzliche Entscheid sein kann.

E. 1.2.2.3

Alsdann ist Folgendes von Belang: Die Vorinstanz hat festgestellt, dass sich gemäss Einspracheentscheid ein

steuerbarer Reingewinn von Fr. 0.-- ergeben habe (angefochtener Entscheid, E. 5 sowie Sachverhalt, lit. C und D.d). Mangels einer rechtsgenügenden Rüge und Begründung im

Sinne von Art. 106 Abs. 2 BGG (hinten E. 1.5) ist diese Feststellung für das Bundesgericht verbindlich. Entsprechend ist Folgendes zu beachten: Praxisgemäss kann lediglich die Entscheidformel (das Dispositiv) einer Verfügung in formelle und materielle Rechtskraft erwachsen, nicht die Sachverhaltsfeststellungen oder die Erwägungen zur Rechtslage (die Motive). Aus diesem Grund kann auch nur das Dispositiv Bindungswirkung entfalten (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 S. 120).

Über den "Nullgewinn" hinaus ist damit in einer "Nullveranlagung" zum Verlust in betraglicher Hinsicht noch nichts gesagt. Die Frage nach Höhe und Verrechnung noch nicht verrechneter Vorjahresverluste stellt sich erst, sobald in einer späteren Steuerperiode insgesamt - also unter Berücksichtigung der noch nicht verrechneten Vorjahresverluste - ein steuerbarer Reingewinn auftritt. Trotz der eingetretenen Rechtskraft der auf null Franken lautenden Veranlagungsverfügungen kann und muss die Veranlagungsbehörde dann klären, wie hoch der Verlust seinerzeit ausgefallen war. Erst diese Feststellung erlaubt es, im Rahmen von Art. 67 Abs. 1 DBG bzw. Art. 25 Abs. 2 StHG über die Verlustverrechnung zu befinden (BGE 140 I 114 E. 2.4.4 S. 120; so auch BGE 143 II 674 E. 3.1 S. 677; Urteil 2C_514/2017 vom 13. Dezember 2017 E. 2.3.1).

Ergibt sich eine Nullveranlagung, fehlt es der steuerpflichtigen Person aus diesen Gründen regelmässig an einem Feststellungs- oder einem andersartigen Rechtsschutzinteresse, das sie zur Anfechtung des Entscheids berechtigen könnte (BGE 140 I 114 E. 2.4.1 S. 119 f.). Anders könnte es sich verhalten, wenn die Nullveranlagung - trotz Fehlens einer zurzeit zu bezahlenden Steuer - unmittelbare Rechtswirkungen entfaltet, deren Klärung keinen Aufschub erduldet (Urteil 2C_514/2017 vom 13. Dezember 2017 E. 2.3.2). Solche Gründe liegen hier nicht vor. Die Frage, ob die verbliebene Aufrechnung von Fr. 96'000.-- bundesrechtskonform sei, ist nicht heute zu entscheiden.

E. 1.2.2.4

Die Steuerpflichtige bringt hierzu vor, dass keine "gewöhnliche Nullveranlagung" vorliege. Sie begründet dies damit, dass sie in ihrer Einsprache vom 1. Februar 2019 "bewusst sieben Rechtsbegehren" gestellt habe. Die Anträge 1 und 2 hätten die Aufrechnungen zum Inhalt gehabt, der Antrag 3 die Vorjahresverluste. Als einziger Antrag sei Antrag 4 konkret auf die Nullveranlagung ausgerichtet gewesen. Antrag 6 habe die Unverwertbarkeit der seitens der Abteilung ASU erstellten Akten betroffen. Insgesamt sei die Stossrichtung der Einsprache weit über die Anfechtung der Nullveranlagung hinausgegangen. Nachdem die Einsprachebehörde festgestellt habe, die Einsprache werde vollumfänglich gutgeheissen, heisse dies, dass auch über die anderen Aspekte entschieden worden sei. Die Vorinstanz berufe sich daher zu Unrecht auf die Praxis zu den Nullveranlagungen.

E. 1.2.2.5

Dieser Sichtweise ist nicht zu folgen. Vorab ist festzuhalten, dass die Veranlagungsbehörde als Einsprachebehörde mit ihren Einspracheentscheiden vom 29. Oktober 2019 die Einsprachen inhaltlich nur dahingehend guthiess, dass sie von der Aufrechnung des Leasingaufwandes absah und die Verlustverrechnung zuliess. An der Aufrechnung von Fr. 96'000.-- betreffend die B. _____ GmbH hielt sie fest. Daraus ergab sich ein steuerbarer Reingewinn von minus Fr. 36'755.-- bzw. Fr. 0.-- (Sachverhalt, lit. C). Hinzu kommt Folgendes: Bei der Auslegung einer Verfügung, die aufgrund von Bundesrecht ergeht, handelt es sich um eine frei zu prüfende Rechtsfrage (BGE 132 II 21 E. 2.1 S. 24). Nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen, die auch im Bereich von Verfügungen und

Urteilen Anwendung finden, muss das Dispositiv eines Entscheids nicht nur nach seinem allenfalls missverständlichen Wortlaut, sondern nach seinem wahren Sinn ausgelegt werden. Zu fragen ist, wie es die Verfahrensbeteiligten nach den gesamten Umständen in guten Treuen verstehen durften und mussten (BGE 116 Ia 56 E. 3b S. 58). Zum besseren Verständnis des Dispositivs sind die Erwägungen des Urteils heranzuziehen, wenngleich später nur das Urteilsdispositiv in Rechtskraft erwachsen kann und vollstreckbar ist (BGE 136 III 345 E. 2.1 S. 348; 128 III 191 E. 4a S. 195; 125 III 8 E. 3b S. 13; Urteil 2C_423/2012 vom 9. Dezember 2012 E. 1.2). Mithin ist der tatsächliche rechtliche Gehalt zu suchen (BGE 132 V 74 E. 2 S. 76; 120 V 496 E. 1a S. 497). Auch dass die Steuerpflichtige der Meinung ist, die Veranlagungsverfügungen seien durch die Abklärungen der Abteilung ASU "kontaminiert" worden, ändert am fehlenden Rechtsschutzinteresse nichts. Die Steuerpflichtige wird ihre diesbezüglichen Argumente vortragen können, sobald sich - unter Anrechnung der noch nicht verrechneten Vorjahresverluste - insgesamt ein positives Ergebnis ergibt. Auf den

Antrag 2, Ziff. 1-5, ist daher nicht einzutreten.

E. 1.2.2.6

Dasselbe gilt - wiederum aufgrund des Nullergebnisses, welches den Wegfall des an sich bestehenden Rechtsschutzinteresses hervorruft - hinsichtlich des

Antrags 2, Ziff. 6-7 . Wie dargelegt, ist auf formelle Rügen, die an sich vorab zu behandeln wären (Urteil 2C_196/2017 vom 21. Februar 2019 E. 3, nicht publ. in: BGE 145 II 49 ; 2C_761/2017 vom 25. Juni 2018 E. 3, nicht publ. in: BGE 144 II 386 ; BGE 141 V 557 E. 3 S. 563), von vornherein nicht einzugehen, wenn der Antrag als solcher unzulässig ist.

E. 1.2.3.1

Die

Anträge 3 und 4 haben das Veranlagungsverfahren im Kanton Zürich zum Inhalt. Die Steuerpflichtige beanstandet insbesondere die Aufrechnungen. Anders als gegenüber dem Kanton Zug, dessen Veranlagungsverfügung noch nicht rechtskräftig ist, weshalb im bundesgerichtlichen Verfahren alle erdenklichen Mängel rechtlicher und/oder tatsächlicher Natur vorgetragen werden können, ist die Beschwerde gegenüber dem Kanton Zürich ausdrücklich auf den Aspekt der interkantonalen Doppelbesteuerung beschränkt (Art. 100 Abs. 5 BGG ; Urteil 2C_702/2008 vom 15. Mai 2009 E. 4.2). Die Steuerpflichtige kann die Veranlagungsverfügung des Kantons Zürich damit nur dahingehend beanstanden, dass diese gegen das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV) verstosse. Rügen, welche auf die Frage des Verstosses gegen Art. 127 Abs. 3 BV keinen Einfluss haben, sind im vorliegenden Zusammenhang nicht zu hören.

E. 1.2.3.2

Die Steuerpflichtige lässt eher beiläufig und ohne nähere Begründung anklingen, dass die Ausscheidung unter den Kantonen entgegen den vom Bundesgericht entwickelten Domizil-, Kollisions- und Repartitionsregeln (Art. 127 Abs. 3 BV) erfolgt sei. Dies überzeugt nicht: In die Steuerfaktoren des Kantons Zürich ist nichts eingeflossen, was bei bundesrechtskonformer Auslegung und Anwendung der Ausscheidungsregeln dem Kanton Zug zustehen könnte. Ob eine Aufrechnung vorzunehmen sei, die alsdann nur die dem betreffenden Kanton zustehende zeitliche Quote beeinflusst, ist Sache des jeweiligen Kantons. Auch wenn sämtliche Aufrechnungen von beiden Kantonen vorgenommen

worden wären, hätte dies aufgrund der zeitlichen Abgrenzung (Besteuerung pro rata temporis) zu keiner Doppelbesteuerung führen können. Die Steuerpflichtige vermag nicht vorzubringen, dass der Kanton Zürich die im interkantonalen Steuerrecht herrschenden Regeln verletzt habe. Weitere Einwände sind, da von vornherein nicht unter Art. 127 Abs. 3 BV fallend, nicht zu hören. Auf den Antrag ist nicht einzutreten.

E. 1.2.4

Zusammenfassend ist somit auf die Rechtsbegehren 2-4 nicht einzutreten. Zu beurteilen bleibt das Rechtsbegehren 1 (hinten E. 2 und 3).

E. 1.3

Die Steuerpflichtige ersucht in ihrem

Antrag 5 unter anderem um Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 6 BZP [SR 273]). Das Gericht kann aus Gründen der Zweckmässigkeit das Verfahren aussetzen, insbesondere wenn das Urteil von der Entscheidung in einem anderen Rechtsstreit beeinflusst werden kann (Art. 6 Abs. 1 BZP ; BGE 144 I 208 E. 4 S. 212). Inwiefern das angeblich vor Bundesstrafgericht hängige Verfahren einen rechtserheblichen Einfluss auf das vorliegende Verfahren haben könnte, bleibt unklar. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Sistierung des Verfahrens gegenstandslos (BGE 144 V 388 E. 10 S. 410; Urteile 2C_745/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 1.2.3; 2C_736/2019 vom 19. November 2019 E. 3.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht wendet das Bundesgesetzesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 146 IV 88 E. 1.3.2 S. 92) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 145 I 239 E. 2 S. 241). Bei aller Rechtsanwendung von Amtes wegen untersucht das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), aber nur die geltend gemachten Rügen, es sei denn, die rechtlichen Mängel lägen geradezu auf der Hand (zum Ganzen: BGE 146 IV 88 E. 1.3.2 S. 92). Die freie Kognition erfasst grundsätzlich auch das harmonisierte Steuerrecht von Kantonen und Gemeinden (Urteile 2C_404/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 1.2; 2C_68/2018 vom 30. Januar 2019 E. 2, nicht publ. in: BGE 145 II 2).

E. 1.5

Im Unterschied zum Bundesgesetzesrecht geht das Bundesgericht der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (einschliesslich der Grundrechte) nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 146 III 303 E. 2 S. 305). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 146 I 62 E. 3 S. 65). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik an einem vorinstanzlichen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 S. 92).

E. 1.6

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 146 IV 114 E. 2.1 S. 118). Die

vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 146 I 83 E. 1.3 S. 86). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen (zum Ganzen: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 S. 91 f.). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung, namentlich die antizipierte Beweiswürdigung (BGE 146 V 240 E. 8.2 S. 249). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unterliegt der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit (BGE 146 III 73 E. 5.2.2 S. 80; vorne E. 1.4). Wird die Beschwerde diesen Anforderungen nicht gerecht, bleibt es beim vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

II. Direkte Bundessteuer

E. 2.1

Die Steuerpflichtige scheint in Bezug auf die direkte Bundessteuer rügen zu wollen, dass der Kanton Zug seiner "Leaderfunktion" nicht nachgekommen sei (

Antrag 1). Sie bezieht sich dabei in ihrem Rechtsbegehren auf Art. 105 Abs. 2 DBG , wobei aus der Begründung hervorgeht, dass Art. 105 Abs. 3 DBG gemeint sei. Dieser Norm zufolge erheben die kantonalen Behörden die direkte Bundessteuer von den juristischen Personen, die am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Kanton haben (BGE 146 II 111 E. 2.3.1 S. 116).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat hierzu festgehalten, die direkte Bundessteuer sei für die Steuerperiode 2016 ausschliesslich durch den Kanton Zug veranlagt worden (Sachverhalt, lit. D.c). Diese Feststellung ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG ; vorne E. 1.5), nachdem die Steuerpflichtige keine Einwände vorbringt, mit welcher sie der sie treffenden qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit genügen könnte (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vorne E. 1.4). Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern Art. 105 DBG verletzt sein soll.

III. Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zug

E. 3.1

Die Steuerpflichtige bringt in

Antrag 1 auch unter dem Aspekt der Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zug vor, dass die dortige Veranlagungsbehörde ihrer "Leaderfunktion" nicht nachgekommen sei (Ziff. 26). Der Kanton Zug habe das Legalitätsprinzip in "krasser Weise verletzt", indem er seine in Art. 22 Abs. 1 StHG verankerte Veranlagungsfunktion im Verhältnis gegenüber dem Kanton Zürich vernachlässigt habe (Ziff. 29).

E. 3.2.1

Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die subjektive Steuerpflicht einer

natürlichen Person aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die gesamte laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat (Art. 4b Abs. 1 Satz 1 StHG). Im Unterschied dazu ist eine

juristische Person für die gesamte Steuerperiode in allen beteiligten Kantonen subjektiv steuerpflichtig, falls sie während der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton verlegt (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 StHG). Auch hier gilt die Einheit der Steuerperiode, wobei das Besteuerungsrecht allerdings nicht ausschliesslich dem Zuzugskanton zusteht.

E. 3.2.2

Wer in mehreren Kantonen steuerpflichtig ist, kann seine Steuererklärungspflicht durch Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz- oder des Sitzkantons erfüllen (so Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis [SR 642.141; nachfolgend: StHV]). Abgesehen von der Steuererklärung ist hauptsächliches Informationsmittel des Wegzugskantons die Benachrichtigung durch den Zuzugskanton bzw. den Kanton der persönlichen Zugehörigkeit (Art. 111 Abs. 1 DBG bzw. Art. 39 Abs. 2 StHG). Die amtshilfweise Benachrichtigung ist Ausdruck einer bereichsspezifischen bundesstaatlichen Treuepflicht unter den Kantonen (Art. 44 Abs. 2 BV). Danach hat die Veranlagungsbehörde des Wohnsitz- oder des Sitzkantons den Veranlagungsbehörden der anderen Kantone ihre Veranlagungsverfügung - einschliesslich der interkantonalen Steuerausscheidung und etwaiger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung - kostenlos mitzuteilen (so namentlich Art. 2 Abs. 3 StHV). Praxisgemäss gilt, dass dem Hauptsteuerdomizil (bzw. Zuzugskanton) "faktisch eine Führungsrolle zukommt". Der Zuzugskanton hat den Wegzugskanton ungefragt ins Bild zu setzen, sodass dieser veranlagend tätig werden kann (zum Ganzen: BGE 142 II 182 E. 3.2.4 S. 195 ; 139 I 64 E. 3.6 S. 71 f.).

E. 3.2.3

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz sind sowohl der Kanton Zug als auch der Kanton Zürich zur Veranlagung geschritten. Dies ist nicht zu beanstanden; die entsprechende gesetzliche Grundlage geht aus Art. 22 Abs. 1 Abs. 1 StHG hervor. Die Steuerpflichtige will freilich aus Art. 22 Abs. 2 Satz 2 StHG ableiten, dass einzig der Zuzugskanton (hier: Zug) veranlagend tätig werden könne, worauf der Wegzugskanton (hier: Zürich) gewissermassen sklavisch die Steuerfaktoren des Zuzugskantons zu übernehmen habe. Ein derartiger Sinn kann dem Harmonisierungsrecht nicht entnommen werden. Gegenteilig ergibt sich aus Art. 22 Abs. 3 StHG , dass der Gewinn und das Kapital "zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung" auszuschneiden seien. Dabei steht die Ausscheidung pro rata temporis im Vordergrund. Dies haben die beiden Kantone getan, indem sie nach den vorinstanzlichen Feststellungen eine übereinstimmende taggenaue Abgrenzung vorgenommen haben. Danach beansprucht der Wegzugskanton 73 Prozent von Gewinn und Kapital (entsprechend 263 von 360) Tagen, der Zuzugskanton 27 Prozent. Eine interkantonale Doppelbesteuerung kann insofern nicht vorliegen. Zur Ermittlung des steuerbaren Gesamtgewinns und des steuerbaren Gesamtkapitals darf sodann jeder Kanton sein eigenes Recht anwenden (Urteile 2C_857/2019 vom 11. November 2020 E. 2.2.5; 2C_348/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 3), was aus Art. 3 BV folgt (vgl. BGE 142 II 182 E. 3.2.2 S. 194 ; 42 I 130 E. 2 S. 138). Eine auf Art. 127 Abs. 3 BV oder das Harmonisierungsrecht gestützte Regel, wonach die am Hauptsteuerdomizil getroffene Veranlagung für die Nebensteuerdomizile (und eventuell umgekehrt) verbindlich wäre, besteht nicht. Gegenteilig käme es einer unzulässigen

formellen Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) gleich, wenn ein Kanton in einem solchen Fall keinerlei eigene Prüfung vornahme und sich lediglich auf die rechtskräftige Sichtweise des anderen Kantons beriefe (auch dazu Urteil 2C_857/2019 vom 11. November 2020 E. 2.2.5).

E. 3.2.4

Die Steuerpflichtige bemängelt, dass der Kanton Zug - übereinstimmend mit dem Kanton Zürich - davon ausgeht, der Sitzwechsel sei mit Wirkung ab dem 24. September 2016 zu berücksichtigen. Der Tagebucheintrag sei, wendet die Steuerpflichtige ein, am 23. September 2016 erfolgt (Sachverhalt, lit. A). Ohnehin wäre, meint sie, auf die ausserordentliche Generalversammlung vom 19. August 2016 abzustellen gewesen (Ziff. 27). Dies ist weniger eine Frage von Art. 127 Abs. 3 BV als vielmehr von Art. 22 Abs. 1 StHG . Derlei inhaltliche Kritik ist im vorliegenden Verfahren nicht zu hören, nachdem eine Nullveranlagung vorliegt, weshalb die Steuerpflichtige insofern zurzeit über kein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse verfügt (vorne E. 1.2.2.3). Entsprechend ist auch auf die Rüge hinsichtlich des Beizugs von der Abteilung ASU erstellten Akten nicht einzugehen, ebenso wenig wie auf die Kritik an der Aufrechnung von Fr. 96'000.--.

E. 3.2.5

Die Beschwerde gegenüber dem Kanton Zug ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV. Kosten und Entschädigungen

E. 4

Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 65 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Den Kantonen Zug und Zürich, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen, steht keine Entschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.